28. April 1916.

№1050

Erben von Alois Müller in St.Gallenkappel; Freihandverkauf.

Mit Begleitschreiben vom 1. März und Nachtrag vom 25. April 1916 übermittelt das Bezirksamt See einen Auszug aus dem Strazzenprotokoll der Gemeinde St.Gallenkappel vom 22. Oktober 1915, sowie einen Auszug aus dem Strazzaprotokoll der Gemeinde Wattwil vom 1. Dezember 1915, wornach die Erben des am 18. Juni 1915 in Widen-St.Gallenkappel verstorbenen Josef Alois Müller die ihnen erbrechtlich angefallenen Liegenschaften, nämlich:

A. Die Liegenschaft in Widen-St.Gallenkappel:

1. das Wohnhaus, unter №325 für Fr.1000.- assekuriert, eine dabei stehende alte Scheune, für Fr.800.- assekuriert, und eine neue Scheune für Fr.6200.- assekuriert, nebst Wiesboden und Riet in Widen,

2. ein Stück Waldung im »Bamert» gelegen,

3. eine Scheune für Fr.500.- unter №278 assekuriert, samt Wiesboden, Weid, Riet und Waldung in der »Schwantlen», zum Teil auf Gebiet der Gemeinde Ernetschwil gelegen,

4. ein Wohnhaus mit Scheuneeinrichtung, unter №569 für Fr.1000.- assekuriert, mit Hausplatz, Garten und etwas Wiesboden vor »Walde» gelegen, zusammen um den Kaufpreis von Fr.30,044.85 an den miterbenden Sohn des Erblassers Paul Müller,

B. Die Liegenschaft in Rotenbach-Wattwil:

bestehend in einer Scheune, unter №1076 in der I. Klasse assekuriert für Fr.1100.-, einem Weidschopf, unter №709 in der I.Klasse assekuriert für Fr.100.-, 54 a Wieswachs und 18 a Waldung, Weidgang für eine Kuh und 2 Tristen Streue, um den Preis von Fr.4000.- durch Verrechnung bei der Erbteilung an die beiden Miterben Josef und Richard Müller,

zu alleinigem Eigentum abgetreten haben.

Unter den abtretenden Erben befinden sich die minderjährigen, unter Vormundschaft des Waisenamtes St.Gallenkappel stehenden und durch Herrn Johann Weber in Tieftobel bei Walde als Vormund vertretenen Kinder des Erblassers, Marie Müller, geboren 1899, und Agnes Müller, geboren 1903. Namens derselben hat der genannte Vormund die Strazze unterzeichnet und dadurch sein Einvertsändnis zum vorliegenden freihändigen Verkaufe bekundet.

Die Mündel Marie Müller hat im Sinne von Art.409 Zivilgesetzbuch persönlich die Strazze mitunterzeichnet und dadurch sich